

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) soll in den Jahren 2019 bis 2021 eine jährliche Innovationsausschreibung durchgeführt werden. Mit den Innovationsausschreibungen sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Modalitäten bei den Ausschreibungen zur Ermittlung der Zahlungshöhen für Erneuerbare-Energien-Anlagen erprobt werden, die zu mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit führen.

Weiteres Ziel dieser Ausschreibungen ist es, die Funktionsweise und die Wirkungen von technologieneutralen Ausschreibungen für erneuerbare Energien zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren.

Die konkreten Bedingungen für Innovationsausschreibungen werden in der Innovationsausschreibungsverordnung festgelegt.

Die Änderungen der Ausschreibungsgebührenverordnung sind durch die Innovationsausschreibungsverordnung entstehende Folgeänderungen, damit der Bundeshaushalt nicht mit den durch die Innovationsausschreibungsverordnung entstehenden Mehrkosten belastet wird.

Mit den Änderungen an der Verordnung zu den Gemeinsamen Ausschreibungen und an der Marktstammdatenregisterverordnung werden Anpassungen vorgenommen, die sich bei der Anwendung der Verordnungen als erforderlich herausgestellt haben.

B. Lösung

Nach § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 drei Pilotverfahren zu den Innovationsausschreibungen durch. Dabei werden in technologieneutralen Ausschreibungsrunden verschiedene Elemente getestet, die das Ausschreibungsdesign oder die anschließende Förderung betreffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Anpassung des Ausschreibungsverfahrens und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle. Die jährlichen Kosten der Jahre 2019 bis 2021 der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 80 674 Euro, pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 19 711 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 30 116 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Aufwand für die Evaluierung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Personalkosten von rund 33 264 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 6 504 Euro und Gemeinkosten von 11 930 Euro.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden, die Kosten sollen durch die Gebühren gedeckt werden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan kompensiert werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält diese Verordnung keine neuen Informationspflichten. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Abschnitt E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zusätzlichen Ausschreibungen führen zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in den Jahren 2019 bis 2021 in Höhe von 130 321 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 700 Euro pro Jahr für die Dauer von drei Jahren.

Von dem Regelungsvorhaben werden auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen. Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen jedoch nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) nicht überschritten werden.

Die bürokratische Belastung der Unternehmen resultiert aus der Gebotsabgabe. Um den Aufwand insbesondere für Kleinstunternehmen zu verringern, wird die Bundesnetzagentur einfach auszufüllende Formulare erstellen. Für weitere flankierende Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erfüllung besteht kein Bedarf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entstehen für drei Jahre ein jährlicher Mehraufwand von ca. 130 500 Euro und ein einmaliger Mehraufwand von 51 700 Euro.

Der jährliche Mehraufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen durch die Anpassung des Ausschreibungsverfahrens. Der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entsteht bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle in den Jahren, in denen die Innovationsausschreibungen durchgeführt werden. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von 80 674 Euro, pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 19 711 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 30 116 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Aufwand für die Evaluierung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Personalkosten im höheren Dienst von 33 264 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 6 504 Euro und Gemeinkosten von 11 930 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Grundsätzlich soll die Umstellung im EEG 2017 auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe dazu beitragen, die erneuerbaren Energien noch stärker in den Markt zu integrieren und die Förderkosten im Vergleich zu staatlich festgesetzten Fördersätzen zu senken. Das gilt auch für die Innovationsausschreibungen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Innovationsausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung
weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 96
Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund des

- § 87 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) sowie in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- § 88c Nummer 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 45 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom ...,
- § 111f Nummer 1, 2, 6, 7, 9 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, sowie
- die Bundesregierung aufgrund des § 88d Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der durch Artikel 1 Nummer 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) neu gefasst worden ist, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom: ...

Artikel 1

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen

Innovationsausschreibungsverordnung

(InnAusV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Innovationsausschreibungen nach § 39j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. „Anlagenkombination“ ein Zusammenschluss
 - a) von mehreren Anlagen verschiedener erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

- b) von Anlagen mit Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
wovon mindestens eine erneuerbare Energie Windenergie an Land oder solare Strahlungsenergie ist, und der über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeist,
2. „fixe Marktprämie“ die Zahlung eines festen Betrags pro erzeugter Kilowattstunde im Sinne des § 8,
3. „Innovationsausschreibung“ eine nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführte Ausschreibung.

§ 3

Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- (1) Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind bei Innovationsausschreibungen entsprechend anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei den Innovationsausschreibungen sind die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen der §§ 29, 33, 34, 35a, 55 und 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes jeweils mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anspruch nach § 8 Absatz 1 tritt, und soweit diese Verordnung nicht etwas anderes regelt, anzuwenden.
- (3) Die §§ 20, 21b, 27a, 38b, 50a, 52 Absatz 1, 3 und 4 und die §§ 53b bis 54 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die fixe Marktprämie an die Stelle des anzulegenden Wertes tritt.
- (4) Die Bestimmungen für Zahlungsberechtigungen nach den §§ 38 und 38a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.
- (5) § 52 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe der Zahlungen auf null sinkt.
- (6) Die §§ 78 und 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anspruch nach § 8 Absatz 1 tritt.

§ 4

Teilnahmeberechtigte Anlagen

Gebote können in den Innovationsausschreibungen für folgende Anlagen abgegeben werden:

1. im Jahr 2019 für Anlagen, sofern ansonsten ihre Marktprämie nach § 22 Absatz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt würde,
2. im Jahr 2020 für Anlagen, sofern ansonsten ihre Marktprämie nach § 22 Absatz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt würde, sowie für Anlagenkombinationen und
3. im Jahr 2021 für Anlagenkombinationen.

§ 5

Gebote der Innovationsausschreibungen

- (1) Ein Gebot in einer Innovationsausschreibung muss die Angabe der gebotenen fixen Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen enthalten. Die gebotene fixe Marktprämie darf den Höchstwert nicht überschreiten.
- (2) Ein Gebot in einer Innovationsausschreibung muss den Anforderungen des § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Ausnahme von § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechen.

(3) Auf ein Gebot, das nicht für Anlagenkombinationen abgegeben wird, sind folgende weitere Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden:

1. die Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land der §§ 36, 36a, 36c bis 36f und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen der §§ 37, 37a, 37c und 37d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie
3. die Ausschreibungsbestimmungen für Biomasseanlagen der §§ 39, 39a, 39c bis 39g und 39h Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 6

Weitere Anforderungen an Gebote für Anlagenkombinationen

(1) Ein Gebot für Anlagenkombinationen darf nur für Anlagen abgegeben werden, die vor dem jeweiligen Gebotstermin noch nicht in Betrieb genommen wurden.

(2) Ein Gebot, das für eine Anlagenkombination abgegeben wird, muss

1. für jede Anlage der Kombination die jeweils einschlägigen Anforderungen der §§ 36, 36a, 36c bis 36f, 37, 37a, 37c und 37d oder der §§ 39, 39a, 39c bis 39e und 39h Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen,
2. die Angaben enthalten, aus welchen erneuerbaren Energien oder technischen Einrichtungen zur Speicherung von Strom elektrische Energie erzeugt werden soll und welcher Anteil der Gebotsmenge für welche erneuerbare Energie geboten wird,
3. eine Eigenerklärung enthalten, dass die geplanten Anlagen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen werden,
4. die jeweiligen Nummern unter der die Anlagen als Projekte im Register registriert wurde, enthalten, auch wenn die Anlagenkombination Anlagen umfasst, die nicht Windenergie an Land, Solaranlagen und Biomasse sind.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend auch für die Teile der Anlagenkombination, für die ansonsten die Marktprämie nicht nach § 22 Absatz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt würde.

(3) Sofern Gebote für Anlagenkombinationen Anlagen enthalten, die nicht Windenergie an Land, Solaranlagen und Biomasse sind, sind diese Anlagen vor dem Gebotstermin als Projekt im Register zu registrieren.

(4) Gebote für Anlagenkombinationen dürfen nicht für Anlagen abgegeben werden, für die im selben Gebotstermin ein Gebot nach § 5 Absatz 3 abgegeben wird.

(5) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Gebote für Anlagenkombinationen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

§ 7

Zusätzliche Bekanntmachung bei Innovationsausschreibungen

Zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes macht die Bundesnetzagentur bei den Innovationsausschreibungen die Höchstwerte nach § 10 bekannt.

§ 8

Fixe Marktprämie

(1) Betreiber von Anlagen oder Anlagenkombinationen, die einen Zuschlag nach dieser Verordnung erhalten haben, haben für den in diesen Anlagen oder Anlagenkombinationen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die fixe Marktprämie. Der Anspruch kann sich in entsprechender Anwendung von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringern.

(2) Die Umsatzsteuer ist in der fixen Marktprämie nicht enthalten.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Betreiber für den Strom kein vermiedenes Netz-entgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Anspruch nimmt.

(4) Bei Anlagenkombinationen, die auch Einrichtungen enthalten, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht für den Strom, der vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird.

(5) Die fixe Marktprämie ist ab der Inbetriebnahme einer Anlage für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Für bestehende Biomasseanlagen ist § 39f Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Bei Anlagenkombinationen beginnt der Anspruch auf die fixe Marktprämie abweichend von Absatz 1, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 erfüllt sind.

§ 9

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Für Anlagen, die Zahlungen aufgrund eines Zuschlags in der Innovationsausschreibung erhalten, verringert sich die fixe Marktprämie für einen Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion negativ ist, auf null.

§ 10

Höchstwert

Der Höchstwert beträgt:

1. für ein Gebot, das nicht für eine Anlagenkombination abgegeben wird, 3 Cent pro Kilowattstunde,
2. für ein Gebot, das für Anlagenkombinationen abgegeben wird, 7,5 Cent pro Kilowattstunde.

§ 11

Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung

(1) Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den §§ 5 und 6. Für das weitere Zuschlagsverfahren ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 der § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anwendbar.

(2) Sofern die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt, führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 das folgende Zuschlagsverfahren durch:

1. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und sortiert diese nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt.
2. Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind (Zuschlagsbegrenzung).
3. Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

(3) Zum Gebotstermin 1. September 2020 erfolgt das Zuschlagsverfahren abweichend von Absatz 1 wie folgt:

1. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den §§ 5 und 6.
2. Die Bundesnetzagentur separiert die zugelassenen Gebote, die für Anlagenkombinationen abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt.
3. Die Bundesnetzagentur erteilt allen nach Nummer 2 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 200 Megawatt durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist.
4. Sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Nummer 3 einen Zuschlag erhalten haben, werden nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetz sortiert, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt.
5. Absatz 2 Nummer 2 wird mit folgender Maßgabe angewendet: Die Zuschlagsbegrenzung entspricht 80 Prozent der Gebotsmenge der zugelassenen und nicht nach Nummer 3 bezuschlagten Gebote, wenn die Gebotsmenge aller zugelassenen und nicht nach Nummer 3 bezuschlagten Gebote weniger als die Differenz aus ausgeschriebener Menge und der nach Nummer 3 bezuschlagten Gebotsmenge entspricht.
6. Die Bundesnetzagentur erteilt allen Geboten nach Nummer 4 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis entweder die Zuschlagsbegrenzung nach Nummer 5 greift oder die Differenz aus ausgeschriebener Menge und der nach Nummer 3 bezuschlagten Gebotsmenge durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.

(4) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

§ 12

Bekanntgabe der Zuschläge und Werte

(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem oder der Energieträger, für den oder die die Zuschläge jeweils erteilt werden,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage,
 - b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und die fixe Marktprämie.

§ 13

Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen

(1) Zuschläge für Anlagenkombinationen erlöschen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit nicht mindestens zwei Anlagen, für die das Gebot abgegeben wurde, in Betrieb genommen wurden, so dass die Anlagenkombination die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 erfüllt. Sofern die Anlagenkombination Solaranlagen umfasst, ist der Antrag auf Zahlungsberechtigung innerhalb dieses Zeitraums zu stellen.

(2) Anlagenkombinationen müssen technisch so beschaffen sein, dass sie für mindestens 25 Prozent ihrer installierten Leistung positive Sekundärregelleistung erbringen können, ansonsten verringert sich die fixe Marktprämie auf null. Die Voraussetzungen von Satz 1 gelten als erbracht, wenn 25 Prozent der installierten Leistung der Anlagenkombination auf eine Biomasseanlage, eine Geothermieanlage oder einen Speicher entfallen. Sofern kein Fall des Satzes 2 vorliegt, sind die Voraussetzungen jährlich durch einen Umweltgutachter zu bestätigen und entsprechende Nachweise dem Anschlussnetzbetreiber vorzulegen.

(3) Bei Geboten für Anlagenkombinationen müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale in Höhe der nach § 6 Absatz 5 hinterlegten Sicherheit leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots einer Anlagenkombination nach § 35a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet werden. § 55 Absatz 6 bis 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt entsprechend.

(4) Sofern die Anlagenkombination auch Speicher enthält, ist der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen Anlagenteilen zu erzeugen.

(5) Die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 müssen während der gesamten Dauer der Zahlungen der fixen Marktprämie nach § 8 erfüllt sein.

§ 14

Evaluierung

(1) Die Bundesregierung evaluiert die Innovationsausschreibungen bis zum 31. Dezember 2021. Die Bundesnetzagentur unterstützt die Bundesregierung bei der Evaluierung.

(2) Netzbetreiber, an deren Netz Anlagen angeschlossen sind, die durch die Innovationsausschreibungen gefördert werden, müssen der Bundesnetzagentur zum Zwecke der Vorbereitung der Evaluierung nach Absatz 1 folgende Daten bis zum 1. August 2021 übermitteln:

1. die eingespeisten Strommengen der in den Innovationsausschreibungen geförderten Anlagen in denjenigen Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion negativ ist,
2. die Zahlungen für die fixe Marktprämie und die am Spotmarkt zum Zeitpunkt der Einspeisung erzielbaren Vermarktungserlöse,
3. die Zahlungen für die fixe Marktprämie sowie die am Spotmarkt erzielbaren, nach Technologien aufgeschlüsselten Vermarktungserlöse.

(3) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur zum Zwecke der Vorbereitung der Evaluierung nach Absatz 1 folgende Daten bis zum 1. August 2021 übermitteln:

1. ob sie am Regelle Energiemarkt teilgenommen haben und welche Erlöse sie dort erzielt haben und
2. auf welchen Anlagen ihre Stromerzeugung entfallen ist.

§ 15

Abweichender erster Gebotstermin

Abweichend von § 28 Absatz 6 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird der Gebotstermin im Jahr 2019 von der Bundesnetzagentur bestimmt. Der Gebotstermin soll unter Beachtung aller erforderlichen Fristen schnellstmöglich nachgeholt werden.

Artikel 2**Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung**

Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (BGBl. I S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im
Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
und Ausschreibungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

(EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung – EEGAusGebV)“.

2. § 1 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur erhebt Gebühren und Auslagen

1. im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen nach

- a) Teil 3 Abschnitt 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- b) der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- c) der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist,
- d) der Innovationsausschreibungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 5 dieser Verordnung] und
- e) den §§ 8a und 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und

2. für die Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen nach § 9 Absatz 8 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(1a) Sofern ein Gebot bei den Ausschreibungen nach der Innovationsausschreibungsverordnung für eine Anlagenkombination abgegeben wird, ist die Gebühr mit dem höchsten Gebührensatz nach der Anlage zu dieser Verordnung zu entrichten.“

3. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gebühr nach Nummer 6 der Anlage ermäßigt sich nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes um ein Viertel, wenn der Antrag nach § 9 Absatz 8 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Bewilligung der Ausnahme von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung abgelehnt worden ist.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 3 werden in Spalte 2 jeweils nach den Wörtern „nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ ein Komma und die Wörter „nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden in Spalte 2 nach den Wörtern „nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „oder nach § 8 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt und werden die Wörter „eine Biomasseanlage“ durch das Wort „Biomasseanlagen“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6.	Bewilligung der Ausnahme von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	1 736 Euro.“
-----	--	--------------

Artikel 3

Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen

Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bei den gemeinsamen Ausschreibungen sind die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt worden ist. Die Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 36, 36a, 36c bis 36f und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen nach den §§ 37 bis 38b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf Gebote der gemeinsamen Ausschreibungen anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.“

2. In § 9 werden die Wörter „und Solaranlagen“ und die Wörter „, dessen Gebotsmenge der Anlage zugeteilt worden ist“ gestrichen.
3. In § 16 wird jeweils die Angabe „§ 36b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2018 (BGBl. I S. 1891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Messstellenbetreiber im Sinne des § 10a Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des § 14 Satz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,“ angefügt.
 - b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Transportkunden“ die Wörter „, die Gas unter Nutzung eines Gasversorgungsnetzes gemäß § 3 Nummer 20 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „registrieren“ ein Semikolon und die Wörter „§ 38b Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ein Marktakteur,“ die Wörter „der eine natürliche Person ist und“ eingefügt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Betreiber von Wasserkraftanlagen müssen vorgenommene Ertüchtigungen im Sinne von § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme der ertüchtigten Anlage eintragen.“
5. § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) den Brutto-Zubau von Solaranlagen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen:

 - aa) der Brutto-Zubau von Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, hiervon ist gesondert auszuweisen der Wert von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist,
 - bb) der Brutto-Zubau von Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, hiervon ist gesondert auszuweisen der Wert von Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Sonderausschreibungen bestimmt worden ist,“.
6. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ durch die Wörter „Ansprüche auf Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ ersetzt.
7. In der Anlage wird Tabelle II wie folgt geändert:
 - a) In Nummer „II.1.1.13“ werden in der letzten Spalte die Wörter „NP nur bei Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber“ eingefügt.
 - b) In Nummer „II.2.5.1“ wird in der vorletzten Spalte die Angabe „NP“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Einführungen der Innovationsausschreibungen ist zunächst eine Verpflichtung, die die Bundesregierung übernommen hat, damit die Europäische Kommission das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) genehmigt. Darüber hinaus ist sie Bestandteil der parlamentarischen Einigung zum Energiesammelgesetz vom 28. November 2018.

Die Änderungen der anderen Verordnungen sind Bereinigungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den Innovationsausschreibungen sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren eingeführt und erprobt werden, die bisher im EEG 2017 noch keine Anwendung gefunden haben. Über die Einführung einer fixen Marktpremie und der Aussetzung der Vergütungen bei negativen Preisen sollen Anlagenbetreiber mehr Verantwortung übernehmen und die Erneuerbaren Energien noch stärker in den Strommarkt integriert werden.

Im Unterschied zu den bisherigen Ausschreibungen im EEG wird in der Innovationsausschreibung nicht auf eine gleitende, sondern auf eine fixe Marktpremie geboten. Fixe Prämien sind bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen verbreitet. Bei der fixen Marktpremie erhalten die Anlagenbetreiber einen im Rahmen der Innovationsausschreibung ermittelten festen Aufschlag. Dieser Aufschlag wird zusätzlich auf die am Strommarkt erzielten Einnahmen gezahlt. Im Unterschied zur gleitenden Prämie bleibt dieser Aufschlag immer gleich hoch, unabhängig davon, wie hoch der Strompreis ist. Mit der fixen Prämie wird das volle Strompreissisiko auf die Anlagenbetreiber übertragen. Der Anteil sicherer Einnahmen ist im Vergleich zur gleitenden Prämie deutlich geringer. Dieses Risiko müssen EE-Anlagenbetreiber in den Innovationsausschreibungen am Strommarkt oder sinnvollen Anlagenkombinationen absichern.

Ab dem Jahr 2021 sind ausschließlich Anlagenkombinationen teilnahmeberechtigt. Dadurch, dass die Kombinationen aus fluktuierenden und nicht fluktuierenden Erneuerbaren Energien bestehen müssen. Wird zum einen an den Anschlüssen mehr Energie eingespeist als bei getrennten Anschlüssen der einzelnen Anlagenteile, wodurch sich die Einspeisung vergleichmäßigt. Zum anderen werden durch die neuen Konzepte Erneuerbare Energien dazu gebracht, sich auch gegen das Risiko eines nicht vorhandenen Dargebots abzusichern.

Dadurch, dass im Gesamtkontext geringe Mengen ausgeschrieben werden, ist eine Steigerung der Kosten für Verbraucher nicht zu erwarten. Insbesondere auch deshalb nicht, da zum einen der Höchstwert vor zu hohen Geboten schützt und die Zuschlagsbegrenzung bei ausbleibendem Wettbewerb diesen weiterhin einschränkt. Gebote, die selbst bei steigenden Strompreisen zu deutlichen Überförderungen führen könnten sind mithin kaum möglich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Energiewirtschaft steht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung dem Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes zu.

Die InnAusV wird auf Grund von § 88d EEG 2017 erlassen. Die Bundesregierung darf mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates eine § 39j EEG 2017 umsetzende Verordnung erlassen.

Die Änderungen an der AusschreibGebV erfolgen aufgrund von § 87 EEG 2017, die der GemAV nach § 88c EEG 2017. Die MaStRV wird auf Grund des § 111f des EnWG geändert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Einführung der Innovationsausschreibung ist Teil der Genehmigung des EEG 2017 durch die Europäische Kommission. Alle geltenden Richtlinien werden erfüllt, selbst diejenigen, die für staatliche Beihilfen gelten.

VI. Verordnungsfolgen

Es werden neue Ausschreibungen durchgeführt werden. Hierdurch kann sich die Wettbewerbssituation in den übrigen Ausschreibungen des EEGs verändern.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Innovationsausschreibungen werden wie die anderen Ausschreibungen nach dem EEG 2017 durchgeführt; selbst wenn neue Aspekte im Ausschreibungsdesign eingeführt werden, ist es gelungen, die im EEG 2017 angelegte Struktur beizubehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von Artikel 1 dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummern 2, 3 und 13). Die Innovationsausschreibungen sind Teil der Ausschreibungen des EEGs 2017.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen die unter 4. aufgeführten Kosten. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan kompensiert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen nur Kosten, wenn sie am Markt tätig sind. Dieser Aufwand wird unter Buchstabe b dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das EEG 2017 sieht vor, dass in den nächsten drei Jahre jeweils ein technologieübergreifender Ausschreibungstermin als Innovationsausschreibung durchgeführt wird. Gemittelt haben diese Termine ein Ausschreibungsvolumen von 383 Megawatt (MW). Es wird im Folgenden angenommen, dass die Gebotsmenge über alle Ausschreibungen im gleichen Maße wie die Ausschreibungsmenge steigt. Weiterhin wird angenommen, dass für jede Technologie (Wind, Biomasse, Solar) die gleiche Zahl an Geboten abgegeben wird.

Daraus ergeben sich folgende Fallzahlen, die auch der Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung zugrunde liegen:

	Gesamt	Wind	Biomasse	PV
1. Gebotsmenge	383	224	14	145
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	4,5	8	0,5	5
3. Gebote Jahr	85	28	28	29
4. zusätzliche Zuschläge	85	28	28	29
5. zusätzlich zu erteilende Zahlungsberechtigungen pro Jahr (Zeile 4*0,9)	26	-	-	26

Der Erfüllungsaufwand wird in der nachfolgenden Kostenschätzung dargestellt. Die Schätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. ein hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft, Anhang VI, sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 53,80 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 80,40 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich der folgende Erfüllungsaufwand.

Das zusätzliche Ausschreibungsvolumen führt zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft pro Jahr in Höhe von 130 321 Euro für die Dauer von drei Jahren, also insgesamt einmalig von 390 963 Euro.

Tabelle 2: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1		Einarbeitung in die Vorgaben, Gebotsvorbereitung	Bieter	Rd. 85 Gebote pro Jahr Annahme von Multiprojektbieter und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 Prozent auf 43 Stück pro Jahr.	Mehrbelastung: 27 336 Euro Rd. acht Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro pro Stunde)
2	§§ 5, 6 InnAusV	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 85 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 20 502 Euro Rd. drei Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro pro Stunde)
3	§ 5 InnAusV i. V. m. § 36a EEG 2017	Wind: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung bis zur Zuschlagsentscheidung	Bieter	Rd. 28 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 8 434 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Monat, Höhe der Sicherheitsleistung: 30 Euro je Kilowatt

Tabelle 2: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

	Rege- lung	Vorgabe	Norma- dressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
4	§ 5 InnAusV i. V. m. § 36a EEG 2017	Wind an Land: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung bis zur Realisierung der Anlage	Erfolgreiche Bieter	Rd. 28 bezuschlagte Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 30 240 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1,2 Jahre, Höhe der Sicherheitsleistung: 30 Euro je Kilowatt
5	§ 5 InnAusV i. V. m. § 37a EEG 2017	Solar: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Erstsicherheitsleistung	Bieter	Rd. 29 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 7 176 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Monat, Höhe der Sicherheitsleistung: 5 Euro je Kilowatt
6	§ 5 InnAusV i. V. m. § 37a EEG 2017	Solar: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Erst- und Zweitsicherheit bis zur Realisierung der Anlage	Erfolgreiche Bieter	Rd. 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 12 234 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Jahr, Hälfte der Bieter müssen die volle Sicherheitsleistung, die andere Hälfte nur die halbe Sicherheitsleistung hinterlegen, Höhe der Sicherheitsleistung: 50 Euro je Kilowatt
7	§ 5 InnAusV i. V. m. § 39a EEG 2017	Biomasse: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung bis zur Zuschlagsentscheidung	Bieter	Rd. 28 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 6 964 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Monat, Höhe der Sicherheitsleistung: 60 Euro je Kilowatt
8	§ 5 InnAusV i. V. m. § 39a EEG 2017	Biomasse: Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung bis zur Realisierung der Anlage	Erfolgreiche Bieter	Rd. 28 bezuschlagte Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 2 520 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 0,3 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: § 3 InnAusV ein Jahr, Höhe der Sicherheitsleistung: 60 Euro je Kilowatt

Tabelle 2: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Rege- lung	Vorgabe	Norma- dressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
9	Anlage EEGAus GebV	Überweisen der Gebühren auf das Konto der BNetzA (Zahlungsabwicklung im Unternehmen)	Bieter	Rd. 85 Gebote pro Jahr	Mehrbelastung: 2 287 Euro 1/2 Stunde pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro pro Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
10	§ 5 InnAusV i. V. m. § 38 EEG 2017	Kosten der Antragsstellung auf Ausstellung der Zahlungsberechtigungen	Erfolgreiche Bieter	Rd. 26 Anträge im Jahr: 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr von denen 90 Prozent realisiert werden.	Mehrbelastung: 6 271 Euro Zusätzlich Zeitaufwand von durchschnittlich drei Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro pro Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
11	§ 3 InnAusV i. V. m. § 38a Absatz 3 EEG 2017	Prüfen der Angaben des Anlagenbetreibers im Antrag der Zahlungsberechtigung	Netzbetreiber	Rd. 26 Inbetriebnahmen: 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr von denen 90 Prozent realisiert werden.	Mehrbelastung: 4 196 Euro drei Stunden je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro pro Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
12	§ 3 InnAusV i. V. m. § 38a Absatz 3 EEG 2017	Bestätigung der Angaben an die BNetzA	Netzbetreiber	Rd. 26 Inbetriebnahmen: 29 bezuschlagte Gebote pro Jahr von denen 90 Prozent realisiert werden.	Mehrbelastung: 699 Euro 1/2 Stunde je zu prüfender Inanspruchnahme der Zahlungsberechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro pro Stunde) nach Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie D: Energieversorgung
13	§ 3 InnAusV i. V. m. § 55 EEG 2017	Kosten des Einforderns der Forderung bei Pönalisierung	Übertragungsnetzbetreiber	Rd. 9 zu verhängende Pönalen pro Jahr.	Mehrbelastung: 1 453 Euro Zeitaufwand: durchschnittlich drei Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro pro Stunde)
Erfüllungsaufwand (inkl. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten, siehe Tabelle 3)					130 321 Euro

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist das grundlegende Verständnis der einzelnen Regelungen der Innovationsausschreibungen. Der hierfür aufzubringende Aufwand wird sich von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde verringern; d. h.: dieser Aufwand wird im Jahr 2019 am höchsten sein und anschließend abnehmen. Eine Gebotsabgabe muss auch weiter vorbereitet werden, indem z. B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen geprüft und in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier acht Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Es wurden pauschal drei Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummern 3 bis 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel im Fall der Stellung der Sicherheit durch die Überweisung des erforderlichen Betrags oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf die letzten sechs Monate (10/2018 bis 03/2019) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 0,3 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat nach Gebotsabgabe für das Verwaltungsverfahren sowie ein Jahr (Solar-, Biomassegebote) oder 1,5 Jahre (Windgebote) Verweildauer nach Bezuschlagung. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen geringen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit drei Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 9: Die Zusatzkosten, die durch das Überweisen der Gebühren auf das Konto der BNetzA und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot geschätzt.
- Zu Nummer 10: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags auf Ausstellung von Zahlungsberechtigungen entsteht. Hier wurde mit einem Arbeitsaufwand von drei Stunden pro erfolgreichem und realisiertem Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad gerechnet.
- Zu Nummer 11: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreibern in Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzeslage ohnehin zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Dennoch wird hier pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von drei Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt.
- Zu Nummer 12: Die von den Netzbetreibern geprüften Angaben der Bieter müssen der BNetzA zurückgemeldet werden. Hierfür wurde pauschal eine halbe Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades je erfolgreichen und realisierten Gebotes berücksichtigt.
- Zu Nummer 13: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönalen sowie der Vereinnahmung der Bußgeldzahlungen als Einnahme im Rahmen der EEV entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern wenn die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter bei der BNetzA angefordert werden muss. Pauschal wurde mit drei Stunden der mittleren Schwierigkeit pro zu pönalisierendem Gebot gerechnet.

Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen dem Netzbetreiber durch Bestätigung der Angaben des Anlagenbetreibers an die BNetzA i. H. v. rd. 699 Euro pro Jahr.

Tabelle 3: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten

	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3 In- nAusV i. V. m. § 38a Absatz 3 EEG 2017	Bestätigung der Angaben an die BNetzA	Netzbetreiber	Rd. 26 Inbetriebnah- men: 29 bezu- schlagte Gebote pro Jahr von denen 90 Prozent realisiert werden.	Mehrbelastung: 699 Euro 1/2 Stunde je zu prüfender In- anspruchnahme der Zahlungs- berechtigung im mittleren Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro pro Stunde) nach Lohn- kostentabelle Wirtschaft Kate- gorie D: Energieversorgung

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Kostenschätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 14. Mai 2018 (II A 3 – H 1012-10/07/0001 :014) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, den gehobenen sowie den höheren Dienst (mD, gD, hD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle:

Der behördliche Erfüllungsaufwand entsteht nur in den Jahren 2019 bis 2021. Er beträgt insgesamt 391.503 Euro.

Bei der ausschreibenden Stelle entstehen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 130 501 Euro und ein Personalbedarf von 1,07 Stellen; davon entfallen 0,47 Stellen auf den höheren Dienst, 0,36 Stellen auf den gehobenen Dienst und 0,24 Stellen auf den mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 80 674 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 1 600 * 12,32 Euro pro Stunde = 19 711 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 100 385 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z. B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von 30 Prozent oder 30 116 Euro.

Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Std	Personal- kosten/Std in Euro	Personal- kosten in Euro	Sacheinzel- kosten in Euro	Gemeinkos- tenzuschlag (30 Prozent) in Euro	Gesamt in Euro
Mittlerer Dienst [mD]	352	34,90	12 275	4 332	4 982	21 590
Gehobener Dienst [gD]	543	44,10	23 932	6 684	9 185	39 801
Höherer Dienst [hD]	706	63,00	44 468	8 694	15 948	69 110
Summe						130 501 €

Durch den Erlass der Innovationsausschreibungsverordnung ergibt sich über die nächsten drei Jahre jeweils ein neuer Ausschreibungstermin der Innovationsausschreibungen mit einem Ausschreibungsvolumen von durchschnittlich 383 MW. Es wird im Folgenden angenommen, dass die Gebotsmenge über alle Ausschreibungen im gleichen Maß wie die Ausschreibungsmenge steigt. Weiterhin wird angenommen, dass für jede Technologie (Wind, Biomasse, Solar) jeweils die gleiche Zahl an Geboten abgegeben wird.

Daraus ergeben sich folgende Fallzahlen:

	Gesamt	Wind	Biomasse	PV
1. Gebotsmenge	383	224	14	145
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	4,5	8	0,5	5
3. Gebote Jahr	85	28	28	29
4. zusätzliche Zuschläge	85	28	28	29
5. zusätzlich zu erteilende Zahlungsberechtigungen pro Jahr (Zeile 4 *0,9)	26	-	-	26

Dem Verwaltungsaufwand stehen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 60.240 Euro (Zusätzliche Gebühren Solar: 29 Gebote * 586 Euro + 26 Zahlungsberechtigungen * 539 Euro = 31.008 Euro; zusätzliche Gebühren Wind und Biomasse: 56 Gebote * 522 Euro = 29.232 Euro) gegenüber.

Der Zeitaufwand der einzelnen Tätigkeiten ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung) in Euro
1	§ 7 In-nAusV	Ausschreibungsbe- kanntmachung im Internet	Einmal je Aus- schreibungsrunde	240 Stunden hD	25 848,97
2	§ 3 In-nAusV	Anpassung der Formularvorlagen	Einmal je Aus- schreibungsrunde	240 Stunden hD	25 848,97
3	§ 10 In-nAusV i. V. m. § 36 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im MD für zusätzliche Wind-Gebote	28 Gebote	3,75 Stunden mD	7 089,71
4	§ 3 In-nAusV i. V. m. § 36 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im GD für zusätzliche Wind-Gebote	28 Gebote	3,5 Stunden gD	7 906,35
5	§ 10 In-nAusV i. V. m. § 36 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im HD für zusätzliche Wind-Gebote	28 Gebote	1,17 Stunden hD	3 518,33

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung) in Euro
6	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 37 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im MD für zusätzliche PV- Gebote	29 Gebote	4,75 Stunden mD	9 301,02
7	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 37 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im GD für zusätzliche PV- Gebote	29 Gebote	10,33 Stunden gD	24 176,22
8	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 37 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im HD für zusätzliche PV- Gebote	29 Gebote	1,67 Stunden hD	5 205,70
9	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 39 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im GD für zusätzliche Bio- masse-Gebote	28 Gebote	2,75 Stunden mD	5 199,12
10	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 39 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im MD für zusätzliche Bio- masse-Gebote	28 Gebote	3,42 Stunden gD	7 718,10
11	§ 10 In- nAusV i. V. m. § 39 ff. EEG 2017	Zeitbedarf im HD für zusätzliche Bio- masse-Gebote	28 Gebote	1,17 Stunden hD	3 518,33
12	§ 12 In- nAusV	Ergebnisveröffent- lichung des Aus- schreibungsverfah- rens	Einmal je Aus- schreibungsrun- den	48 Stunden hD	5 169,79

Da die Ausschreibungsbedingungen im Wesentlichen denen des EEG entsprechen, entspricht der Zeitbedarf in den Positionen 3-12 den Zeitbedarfen pro Gebot und Zuschlag aus den EEG-Ausschreibungen; für weitere Details wird auf die Begründung des EEG 2017 (BT-Drs. 18/8332) verwiesen:

	Solar	Wind	Biomasse
MD	285	225	165
GD	620	210	205
HD	100	70	70

Für den Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Evaluation) ergibt sich Folgendes:

Für die Evaluation des Verfahrens nach § 10 InnAusV wird einmalig ein Zeitaufwand von 60 Tagen im höheren Dienst angesetzt.

Bei der der evaluierenden Stelle ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 51.698 Euro und ein Personalbedarf von 0,35 Stellen im höheren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 33 264 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von $528 * 12,32 \text{ Euro/Std.} = 6.504 \text{ Euro}$. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 39.768 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z. B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent, also 11 930 Euro.

Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden	Personal- kosten pro Stunde in Euro	Personal- kosten in Euro	Sacheinzel- kosten in Euro	Gemeinkos- tenzuschlag (30 Prozent) in Euro	Gesamt in Euro
Höherer Dienst [HD]	528	63,00	33 264	6 504	11 930	51 698

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch Ausschreibungen sinkt bei hinreichendem Wettbewerb langfristig die EEG-Umlage.

VII. Befristung; Evaluierung

Die InnAusV wird zeitlich begrenzt, da die Innovationsausschreibungen nach dem EEG 2017 nur bis zum Jahr 2021 vorgesehen sind. Im Anschluss an die letzte Ausschreibung tritt die Verordnung außer Kraft.

Eine Evaluierung der Innovationsausschreibungen ist in § 10 InnAusV vorgesehen. Sie soll zeigen, welche Auswirkungen die erprobten Ausschreibungselemente haben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Verordnung zu den Innovationsausschreibungen)**

Die Innovationsausschreibungsverordnung dient der Umsetzung der §§ 39j und 88d EEG 2017.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

In § 1 InnAusV wird der Anwendungsbereich der InnAusV niedergelegt. Die Verordnung setzt § 39j EEG 2017 um.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 InnAusV werden die für Innovationsausschreibungen geltenden Definitionen festgelegt.

Zu Nummer 1

Teilnahmeberechtigt an den Innovationsausschreibungen sind neben Anlagen, die auch sonst an den Ausschreibungen nach dem EEG 2017 teilnehmen dürfen, Gebote für Anlagenkombinationen. Diese Kombinationen müssen über denselben Netzverknüpfungspunkt einspeisen, wodurch dort die Einspeisung konstanter wird. Dies dient dem System. Dadurch, dass eine fluktuierende Energie sich eine andere nicht fluktuierende Energie und einen Speicher suchen muss, um den Anforderungen nach § 14 zu genügen, ist gesicherter Leistung vorzuhalten.

Zu Nummer 2

In § 2 Nummer 1 InnAusV wird der Begriff der fixen Marktprämie definiert. Im Gegensatz zur sonstigen Förderungen durch Ausschreibungen nach dem EEG 2017 wird keine gleitende Marktprämie gezahlt, sondern ein von der Strombörse entkoppelter fixer Betrag in Cent pro Kilowattstunde. Damit sinken die prognostizierbaren Einnahmen. Eine solche Förderung ist von den KWK-Ausschreibungen bekannt. Die fixe Marktprämie tritt bei den Geboten an die Stelle des anzulegenden Werts und ist für die Gebotsreihung entscheidend.

Zu Nummer 3

Die Innovationsausschreibungen sind die nach der InnAusV durchzuführenden oder durchgeführten Ausschreibungen.

Zu § 3 (Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 InnAusV bestimmt, dass im Grundsatz die Bestimmungen des EEG 2017 anzuwenden sind. Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt. Hierunter fallen auch die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, worunter auch die Pönalisierungsvorschriften fallen.

Zu Absatz 2

In § 3 Absatz 2 InnAusV wird geregelt, dass im Grundsatz die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen des EEG 2017 zur Anwendung kommen sollen. Diese haben sich in der Praxis als gutes Instrument für rechtssichere Verfahren etabliert.

Zu Absatz 3

In § 3 Absatz 3 InnAusV wird bestimmt, dass die Normen des EEG 2017, die an den anzulegenden Wert anknüpfen, auch bei den Innovationsausschreibungen Geltung bekommen, der Anknüpfungspunkt ist hier jedoch die fixe Marktprämie. Ohne diese Vorschrift wäre es nicht möglich, durchzusetzen, dass die durch die Innovationsausschreibung geförderten Anlagen den Vorschriften des EEG 2017 entsprechen, etwa bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen, der Meldepflichten oder den technischen Anforderungen. Auch wäre bei Solaranlagen eine Sanktionierung bei der nicht rechtzeitigen Umsetzung nicht möglich.

Zu Absatz 4

In § 3 Absatz 4 InnAusV wird bestimmt, dass die Vorschriften für die Ausstellungen der Zahlungsberechtigungen weiter Anwendung finden. Sie sind kein Teil der Gebotsabgabe und deswegen neben §§ 5 und 6 InnAusV gesondert aufzunehmen. Damit gilt auch die Größenbegrenzung für Solaranlagen, gleich ob Einzelanlagen oder als Teil einer Kombination von 10 Megawatt. Die Vorschriften finden sowohl für die Förderung von Solaranlagen als auch für die Teile von Anlagenkombinationen, die aus solarer Strahlungsenergie bestehen, Anwendung.

Zu Absatz 5

Sanktionen, nach § 52 Absatz 2 EEG 2017 könnten ohne diese Norm nicht bei der fixen Marktprämie verhängt werden, da der Monatsmarkt bei den Innovationsausschreibungen ohnehin nicht gezahlt wird.

Zu Absatz 6

Ohne diese Vorschrift könnte die Stromkennzeichnung in den Stromrechnungen nicht ordnungsgemäß erfolgen und es wären Verstöße gegen das Doppelvermarktungsverbot nicht ahnbar.

Zu § 4 (Teilnahmeberechtigte Anlagen)**Zu Nummer 1**

Im Jahr 2019 können ausschließlich Gebote für einzelne Technologien abgegeben werden, da das Konzept mit den Anlagenkombinationen zu kurzfristig eingeführt wird, als dass sich entsprechende Projekte bewerben könnten.

Zu Nummer 2

Im Jahr 2020 sind sowohl Gebote für einzelne Technologien als auch solche für Anlagenkombinationen möglich. Mindestens die Hälfte der Zuschläge wird an Anlagenkombinationen vergeben, § 11 Absatz 2 InnAusV.

Zu Nummer 3

Im Gebotstermin 2021 sind ausschließlich Gebote von Anlagenkombinationen zugelassen.

Zu § 5 (Gebote der Innovationsausschreibungen)**Zu Absatz 1**

In § 5 Absatz 1 InnAusV wird bestimmt, dass die Gebote der Innovationsausschreibung die Angabe der fixen Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde enthalten müssen. Die Angabe ist erforderlich, da die fixe Marktprämie bei den Innovationsausschreibungen den Gebotswert ersetzt. Außerdem sind je nachdem ob für eine oder mehrere erneuerbare Energien geboten wird, unterschiedliche Angaben zu machen. Die Höchstwertbegrenzung ist erforderlich, da in den Innovationsausschreibungen nach § 2 Nummer 2 InnAusV ein vom EEG 2017 abweichender Höchstwert gilt, so dass die Behandlung von Verstößen gegen diesen gesondert geregelt sein muss.

Zu Absatz 2

In § 5 Absatz 2 InnAusV wird geregelt, dass im Grundsatz die Ausschreibungsbedingungen der technologiespezifischen Ausschreibungen zur Anwendung kommen sollen. Dort sind Parameter nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgestellt worden. Die Regeln wurden mit Bedacht gewählt und sind praxiserprobt. Anpassungen erfolgen nur dort, wo dies aufgrund der Eigenart und der Ziele der Innovationsausschreibungen zwingend erforderlich ist. Dies führt allerdings dazu, dass die Bedingungen für verschiedenen Anlagentypen in der Innovationsausschreibung unterschiedlich sind (dies betrifft z. B. Realisierungsfristen oder Höchstwerte).

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 InnAusV bestimmt, dass ein Gebot, sofern es nur für eine erneuerbare Energie abgegeben wird, den Anforderungen entsprechen muss, die das EEG 2017 für solche Anlagen aufstellt. Da in den Innovationsausschreibungen neue Ausschreibungsdesigns und keine neue Technologien getestet werden, sind dieselben Angaben wie in den Ausschreibungen nach dem EEG 2017 zu machen.

Zu § 6 (Weitere Anforderungen an Gebote für Anlagenkombinationen)**Zu Absatz 1**

Gemäß § 6 Absatz 1 InnAusV sind die Anlagenkombinationen nur aus noch nicht in Betrieb genommenen Anlagenteilen zulässig. Ansonsten wäre es möglich mit bereits abgeschriebenen Wasserkraftanlagen eine Anschlussvergütung zu erlangen.

Zu Absatz 2

In § 6 Absatz 2 InnAusV wird geregelt, dass Gebote, die für verschiedenen erneuerbare Energien Technologien abgegeben werden, den Anforderungen, die für die einzelnen Technologien im EEG 2017 aufgestellt werden, entsprechen müssen. Denn nur so ist die Bearbeitung solcher Gebote möglich, da die Einhaltung der Präqualifikationen geprüft werden kann.

Zusätzlich ist bei Geboten, die für mehrere Technologien abgegeben werden, die Gebotsmenge je Energie anzugeben (Nummer 3). Dabei ist auch die installierte Leistung eines Speichers, sofern gebotsgegenständlich, also seine Ausspeiseleistung anzugeben. Diese Angabe ist unter anderem erforderlich, um die Sicherheit auszurechnen und mögliche Pönalzahlungen festzusetzen.

Gemäß Nummer 4 haben Bieter durch eine Eigenerklärung nachzuweisen, dass die Anlagen über denselben Netzverknüpfungspunkt einspeisen werden. Die Bundesnetzagentur soll diese Erklärung in das Gebotsformular aufnehmen, wie dies bereits bei anderen von ihr durchgeführten Ausschreibungsverfahren praktiziert wird.

Anlagenteile, die keiner Präqualifikation nach dem EEG unterliegen, müssen zumindest als Projekt im Marktstammdatenregister registriert werden, damit der Zuschlag einer eindeutigen Nummer zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 3

Die in § 6 Absatz 3 InnAusV bestimmt, dass die Anlagen, der Anlagenkombinationen, für die es keine Präqualifikation gibt, sich als Projekt im Marktstammdatenregister registrieren müssen.

Zu Absatz 4

§ 6 Absatz 4 InnAusV verdeutlicht, dass die Regelung des § 30 Absatz 2 EEG 2017 auch für Anlagenkombinationen gilt.

Zu Absatz 5

Die in § 6 Absatz 5 InnAusV bestimmte Sicherheit von 60 Euro pro Kilowatt Gebotsmenge für Anlagenkombinationen ergibt sich daraus, dass erst mit der Inbetriebnahme feststeht, welche Gebotsmengen welchen Anlagen zugeordnet wurden.

Zu § 7 (Zusätzliche Bekanntmachung bei Innovationsausschreibungen)

In § 7 InnAusV wird die Bekanntmachung geregelt, die gemäß § 29 Satz 1 EEG 2017 frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin zu erfolgen hat. Es sind neben den Angaben, die nach § 29 EEG 2017 zu tätigen sind, ist auch der die Zahlungen der Innovationsausschreibung betreffenden Grundwert zu veröffentlichen. Wie die Bekanntmachung aller Ausschreibungen erfolgt auch diese ausschließlich auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur.

Zu § 8 (Fixe Marktprämie)

Zu Absatz 1

In § 8 Absatz 1 InnAusV wird bestimmt, dass die Anlagenbetreiber von durch Innovationsausschreibungen geförderter Anlagen einen Anspruch auf die Zahlung einer fixen Marktprämie haben. Die fixe Marktprämie ersetzt die gleitende Marktprämie des EEG 2017. Mit ihr wird ein von der Strompreisentwicklung im Grundsatz entkoppelter Betrag an die Anlagenbetreiber ausgezahlt. Damit sind Unsicherheiten und höhere Finanzierungskosten bei der Anlagenfinanzierung verbunden, da der Anteil sicherer Einnahmen sinkt.

Zu Absatz 2

Die Norm entspricht § 23 Absatz 2 EEG 2017: Auch in der fixen Marktprämie ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 InnAusV ist § 19 Absatz 2 EEG 2017 nachempfunden: Sofern ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird, erhält der Anlagenbetreiber keine fixe Marktprämie. Die Regelung ist erforderlich, da sich § 19 Absatz 2 EEG nur auf die in § 19 Absatz 1 EEG 2017 aufgelisteten Zahlungen bezieht, worunter die fixe Marktprämie nicht fällt.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 8 Absatz 4 InnAusV bestimmt, dass zwischengespeicherte Energie bei Anlagenkombinationen nur dann vergütet wird, wenn der Strom in das Netz eingespeist wird. Andernfalls wäre auch die zwischengespeicherte Energiemenge die fixe Marktprämie zu zahlen.

Zu Absatz 5

§ 8 Absatz 5 InnAusV regelt die Zahlungsdauer analog § 25 Satz 1 EEG 2017. Wenn Anlagenkombinationen bezuschlagt werden, beginnt die Zahlungsdauer immer dann, wenn die Voraussetzungen für diesen Anlagenteil erfüllt sind.

Nach § 8 Absatz 4 Satz 2 InnAusV beträgt die Zahlungsdauer für bestehende Biomasseanlagen zehn Jahre, eine erneute Weitervergütung ist ausgeschlossen. Bestehende Biomasseanlagen können sich nicht als Anlagenkombination an den Ausschreibungen beteiligen.

Bei Anlagenkombination besteht der Anspruch erst dann, wenn die Anlagenkombination auch als solche in Betrieb genommen wurde, § 8 Absatz 4 Satz 3 InnAusV.

Zu § 9 (Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen)

§ 9 InnAusV bestimmt, dass zu keiner Stunde, in denen an der Strombörse Preise von null oder weniger gezahlt werden, eine fixe Marktpremie gewährt wird. Die Norm verschärft § 51 EEG 2017 und soll zu einer besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien führen.

Zu § 10 (Höchstwert)

Der Höchstwert der Innovationsausschreibungen wird für die beiden Möglichkeiten zur Gebotsabgabe getrennt festgesetzt. Gebote für einzelne Technologien haben einen geringeren Förderbedarf als solche für Anlagenkombinationen. Zusätzlich zu der fixen Marktpremie erzielen die Anlagen Gewinne am Strommarkt, die ihre Einnahmesituation deutlich verbessert.

Zu § 11 (Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung)

Wie die Zuschläge der Innovationsausschreibungen erteilt werden sollen, ist in § 11 InnAusV geregelt.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich werden die Zuschläge der Innovationsausschreibungen ebenso wie die in den anderen Ausschreibungen nach dem EEG 2017 erteilt, nur, dass nicht der anzulegende Wert, sondern die fixe Marktpremie das ausschlaggebende Kriterium ist, § 8 Absatz 1 InnAusV.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 InnAusV führt die so genannte Zuschlagsbegrenzung als besondere Form der Zuschlagserteilung ein. Die Zuschlagsbegrenzung greift dann, wenn die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote die ausgeschriebene Menge nicht erreicht. Die Zuschlagsbegrenzung ist eine Form der nachträglichen Angebotsverknappung, die deshalb in die Grundsätze des funktionierenden Markts eingreift.

Zunächst werden die Gebote wie gehabt sortiert, also aufsteigend nach der fixen Marktpremie. Sollten Gebote die gleiche fixe Marktpremie enthalten, so werden die kleineren Gebote zunächst gereiht – bei identischen fixen Marktpremien entscheidet das Los, sofern eine Reihung erforderlich ist. Anschließend werden Gebote erteilt, bis mindestens 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge einen Zuschlag erhalten haben. Das letzte Gebot wird vollumfänglich bezuschlagt.

Durch diese Regelung soll auch in wettbewerbsschwachen Gebotsrunden Wettbewerb generiert werden und die Bieter davon abgehalten werden, ausschließlich den Höchstwert zu bieten. Da unterlegene Bieter Teilnahmemöglichkeiten in den anderen Ausschreibungen haben, ist nicht davon auszugehen, dass diese Regelung den für sie prognostizierten Abwärtstrend auslösen wird. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass, sofern immer nur die 80 Prozent ertragsreichen Anlagen bezuschlagt werden, keine Projekte mehr entwickelt werden, da sie stets unter dem Damoklesschwert stehen, trotz Auskömmlichkeit und wirtschaftlicher Rentabilität keinen Zuschlag zu erhalten.

Diese Regelung findet in allen Ausschreibungsrunden Anwendung.

Zu Absatz 3

In § 11 Absatz 3 InnAusV wird die Zuschlagserteilung im Jahr 2020 beschrieben. Da an diesem Gebotstermin sowohl Anlagenkombinationen als auch einzelne Anlagen teilnehmen können, sind die Gebote zunächst zu sortieren. Es werden bevorzugt die Anlagenkombinationen bezuschlagt. Im Nachgang wird die Zuschlagsbegrenzung geprüft und auf die noch nicht bezuschlagten Gebote angewendet. Eine Anwendung auf alle Gebote würde vor allem Anlagenkombinationen treffen, da diese ungleich teurer als Einzelanlagen sind – das wiederum würde dem innovativen Charakter der Ausschreibungen nicht gerecht.

Zu Absatz 4

Nach § 11 Absatz 4 InnAusV darf die Bundesnetzagentur die Daten eines jeden Gebotes speichern, dass einen Zuschlag erhalten hat. Die Daten werden benötigt, um die Verfahren rechtssicher durchführen zu können, z. B. um Fristen zu überwachen oder um Zahlungsberechtigungen ausstellen zu können.

Zu § 12 (Bekanntgabe der Zuschläge und Werte)

§ 12 InnAusV regelt die Bekanntmachungen der Ergebnisse der Ausschreibungsterminen. Im Grundsatz entspricht die Norm § 35 EEG 2017.

Zu § 13 (Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen)**Zu Absatz 1**

Nach § 13 Absatz 1 InnAusV besteht eine einheitliche Realisierungsfrist für Gebote für Anlagenkombinationen von 30 Monaten. Die Länge orientiert sich an den Geboten für Windenergie an Land nach dem EEG 2017. Innerhalb dieser Frist sind zumindest zwei Anlagenteile in Betrieb zu nehmen, damit der Kombinationscharakter entsteht.

Zu Absatz 2

§ 13 Absatz 2 InnAusV statuiert die Verpflichtung zur Regelbarkeit der Anlagenkombinationen. Es muss ein Viertel der installierten Leistung ansteuerbar sein.

Ein Viertel der installierten Leistung muss in der Lage sein, grundsätzlich am Markt für positive Regelernergie teilzunehmen. Anlagen, die positive Regelernergie bereitstellen, müssen in der Lage sein, 30 Sekunden nach dem Anfordern des Übertragungsnetzbetreibers zu reagieren und beginnen, ihren Lastgang zu ändern. Nach insgesamt fünf Minuten müssen sie die volle Leistung, für die sie präqualifiziert wurden, erbringen. Diese müssen sie über einen Zeitraum von zehn Minuten bereitstellen. Im Rahmen der Präqualifikation wird diese technische Eigenschaft zwei Mal getestet: Die Anlagen müssen den Anforderungen innerhalb einer Stunde zweimal gewachsen sein.

Den Nachweis über die technischen Eigenschaften hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vorzulegen. Bei Verstößen hiergegen wird keine fixe Marktpremie gezahlt – diese Strafhöhe entspricht der Höhe des § 52 Absatz 2 EEG 2017. Die technische Voraussetzung ist über die gesamte Förderdauer der Anlage einzuhalten. In Satz 2 werden erleichterte Bedingungen an den Beweis erbracht: Sofern eine Biomasseanlage, eine Geothermieanlage oder ein Speicher in der entsprechenden Größe vorgehalten wird, gilt die Anlage als entsprechend präqualifiziert.

Zu Absatz 3

In § 13 Absatz 3 InnAusV ist geregelt, dass auch für nicht realisierte Gebote für Anlagenkombinationen Sicherheiten zu hinterlegen sind. Grundsätzlich bleiben auch die anderen Absätze des § 55 EEG 2017 anwendbar, dies aber nur für die Teile der Kombinationen, die auch für Ausschreibungen nach dem EEG 2017 ausschreibungsbe-rechtigt sind.

Zu Absatz 4

In § 13 Absatz 4 InnAusV wird bestimmt, dass Speicher, die Teile von Anlagenkombinationen sind, nur Strom aufnehmen dürfen, der in den anderen Anlagen der Anlagenkombination erzeugt wird. Damit ist ausgeschlossen, dass der Speicher mit Strom aus dem Netz geladen wird.

Zu Absatz 5

Nach § 13 Absatz 5 InnAusV bestimmt, dass die Anforderungen von den Betreibern der Anlagenkombinationen durchgängig einzuhalten sind. Ansonsten entfällt der Anspruch auf fixe Marktpremie.

Zu § 14 (Evaluierung)**Zu Absatz 1**

In § 14 Absatz 1 InnAusV wird bestimmt, dass die Bundesregierung die Innovationsausschreibungen zum 31. Dezember 2021 evaluiert. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ausschreibungsrunden alle durchgeführt, außerdem werden sich erste Ergebnisse hinsichtlich der Realisierungen zeigen. Die Bundesregierung wird bei der Erstellung

des Berichts von der Bundesnetzagentur unterstützt. Die Evaluierung ist vorzunehmen, da durch diese Ausschreibungen neue Designs getestet werden, die unter Umständen in das EEG 2017 zur Verbesserung des dortigen Ausschreibungsdesigns übernommen werden können.

Zu Absatz 2

§ 14 Absatz 2 InnAusV bestimmt, welche zusätzlichen Daten Netzbetreiber der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen müssen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluierung nach Absatz 1 verwendet werden (datenschutzrechtliche Zweckbindung). Es handelt sich folglich um eine einmalige Pflicht.

Zu Nummer 1

Um die Auswirkungen des § 8 InnAusV besser abschätzen zu können, müssen die Netzbetreiber darlegen, welche Strommengen trotz des Wegfalls der fixen Marktprämie von den durch die Innovationsausschreibungen geförderten Anlagen eingespeist wurden. Hieran zeigt sich, ob die Anlagenbetreiber die Produktion bei negativen Preisen drosseln.

Zu Nummer 2

Die Netzbetreiber sollen darlegen, in welcher Höhe die fixe Prämie gefördert wurde und in welcher Höhe die korrespondierenden Markterlöse an der Strombörse lagen. Hiermit wird sichergestellt, dass die zu erzielenden Einnahmen der Anlagenbetreiber besser geschätzt werden können.

Zu Nummer 3

Die Netzbetreiber sollen darlegen, in welcher Höhe die gleitende Prämie in der Innovationsausschreibung gefördert wurde und welche Höhe, die korrespondierenden Markterlöse an der Strombörse lagen. Dies ist notwendig, um die Förderhöhe einer fixen Prämie mit der gleitenden Prämie vergleichbar zu machen, deren Logik sich voneinander unterscheidet.

Zu Absatz 3

Auch Anlagenbetreiber müssen Daten zur Evaluierung übermitteln, um insbesondere die Wirkung der Anlagenkombinationen ermitteln zu können.

Zu § 15 (Abweichender erster Gebotstermin)

In § 15 InnAusV wird bestimmt, dass die Bundesnetzagentur den Termin der Innovationsausschreibung dann bestimmen kann, wenn die Innovationsausschreibungsverordnung nicht bis zum 29. August 2019 in Kraft tritt. Denn um eine Ausschreibung ordentlich durchführen zu können, muss die Bekanntmachung des Gebotstermins spätestens fünf Wochen vorher erfolgen. Da § 28 Absatz 6 Satz 1 EEG 2017 bestimmt, dass die Innovationsausschreibungen am 1. September stattfinden, wäre eine Bekanntgabe im Jahr 2019 rechtzeitig, wenn sie spätestens am 26. Juli 2019 erfolgen würde. Bei einem späteren Inkrafttreten hat die Bundesnetzagentur die Mindestfrist einzuhalten, um den Bietern ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Gegebenheiten einstellen zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung)

Die Ausschreibungsgebührenverordnung wird um die Tatbestände der Innovationsausschreibung und um die Einführung einer Gebühr erweitert, die in den Verfahren zur Ausnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erhoben werden soll.

Zu Nummer 1

Aufgrund der Erweiterung um die Gebühr in den Verfahren der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wird die Überschrift der Verordnung angepasst. Da nunmehr nicht nur die Durchführung von Ausschreibungen Gebühren nach dieser Verordnung nach sich ziehen, ist die Erweiterung erforderlich. Alle Gebührentatbestände knüpfen an Handlungen der Bundesnetzagentur an, die entweder durch Ausschreibungen nach dem EEG 2017 oder dem KWKG oder aufgrund sonstiger Bestimmungen nach dem EEG 2017 durchgeführt werden. Aus diesem Grund erhält die Verordnung die Überschrift „Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung – EEGAusGebV)“.

Zu Nummer 2

Der in § 1 EEGAusGebV niedergeschriebene Anwendungsbereich der Verordnung wird zunächst um die Ausschreibungen nach der GemAV, die schon in der Anlage enthalten waren und um die Ausschreibungen nach der InnAusV erweitert.

Außerdem wird die der Anwendungsbereich um die Vergebührung der Befreiungen von der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung durch die Bundesnetzagentur nach § 9 Absatz 8 Satz 5 EEG 2017 erweitert. Diese Norm erlaubt es, eine Befreiung zu beantragen. Betreiber, die die Befreiung bekommen, erhalten aufgrund der Befreiung einen unmittelbaren Vorteil aufgrund eines ihnen zuzurechnenden Verwaltungshandelns, weswegen die Vergebührung eingeführt werden sollte. Die Höhe dieser Gebühr wird in der neuen Nummer 6 Anlage der EEGAusGebV auf 1 736 Euro bestimmt. Der neue § 1 Absatz 1a EEGAusGebV bestimmt, dass für Gebote der InnAusV nur eine Gebühr anfällt, auch wenn das Gebot Anlagen mehrerer erneuerbarer Energien umfasst. Zu zahlen ist die jeweils höchste Gebühr, denn auch bei der Prüfung von Anlagenkombinationen wird der höchste Aufwand bei den Geboten für Solaranlagen erfolgen; kommen zu solchen Geboten Mengen für Biomasse und Windenergieanlagen hinzu, erhöht sich der Prüfaufwand nur um die Marktstammdatenregisternummern der Genehmigungen. Dies ist ein nicht ins Gewicht fallender Teil. Bei Anlagenkombinationen von Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen sind ebenfalls nur zusätzliche Registernummern zu prüfen, die den Prüfaufwand verglichen mit Geboten mehrerer Anlagen derselben Technologie nicht erhöhen.

Zu Nummer 3

Nach dem neu eingefügten neue § 2 Absatz 2a EEGAusGebV reduziert sich die Gebühr zur Befreiung von der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung um ein Viertel, wenn der Antrag von der Bundesnetzagentur abgelehnt wird. In diesen Fällen entsteht zwar grundsätzlich ein Mehraufwand durch den erhöhten Begründungsbedarf, allerdings erlangt der Anlagenbetreiber keinen Vorteil durch den Antrag, weswegen die Reduzierung angemessen ist. Anlagenbetreiber, deren Anträge abgelehnt werden, müssen eine um 434 Euro reduzierte Gebühr zahlen, also einen Betrag von 1302 Euro.

Zu Nummer 4

Die Anlage EEGAusGebV ist aufgrund der Veränderungen der Gebührentatbestände anzupassen.

Die Gebührentatbestände der Anlage EEGAusGebV, die die Ausschreibungen betreffen, werden um die in den Innovationsausschreibungen einzureichenden Geboten erweitert Nummer 4 Anlage EEGAusGebV wird zudem grammatikalisch an die Tatbestände der Nummern 1 und 3 angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Neuregelung erfolgen würde. Die Verwendung des Plurals hinsichtlich der Erzeugungsanlagen erfolgt nun einheitlich.

Die Bewilligung der Befreiung von der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird neu in die Gebührentabelle aufgenommen. Für die erfolgreiche Befreiung wird eine Gebühr erhoben, die sich an den Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur orientiert.

Für eine Bewilligung wurde folgender Personalaufwand berechnet:

Besoldungsgruppe	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
Stunden	2,247	0,795	0,415

Hieraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1736,51 Euro, auf den vollen Eurobetrag abgerundet ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 1736 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen)**Zu Nummer 1**

§ 3 GemAV wird dahingehend geändert, dass die allgemeinen Bestimmungen des EEG 2017 Anwendung finden. Dies beugt Missverständnissen vor, dass nur die aufgelisteten Normen des EEG 2017 anzuwenden seien.

Zu Nummer 2

In § 9 GemAV wird bezüglich des anzulegenden Wertes der Verweis auf die Solaranlagen gestrichen. Denn der anzulegende Wert dieser Anlagen ergibt sich nicht aus dem Zuschlagswert, sondern aus dem im Rahmen der

Erteilung der Zuschlagsberechtigung ermittelten Wert. Ansonsten wäre der in § 6 GemAV niedergelegte Verweis auf §§ 38 und 38a EEG 2017 nicht umsetzbar. Bei Solaranlagen, die aufgrund von Zuschlägen der gemeinsamen Ausschreibungen gefördert werden, ist ebenso wie bei solchen aufgrund von durch EEG-Ausschreibungen geförderten Anlagen der anzulegende Wert erst im Rahmen der Ausstellung der Zahlungsberechtigung zu ermitteln.

Zu Nummer 3

Der Verweis auf § 36g Absatz 2 EEG war seit der Novellierung des EEG 2017 durch das EnSaG obsolet. Die Bestimmung des Höchstwerts ist nur noch in § 36g EEG 2017 geregelt. § 16 GemAV ist entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 4 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Meldepflichten der Messstellenbetreiber werden nach § 3 Nummer 4 MaStRV eingeschränkt: Sofern EEG-Anlagenbetreiber den Messstellenbetreib ihrer eigenen Anlage nach § 10a EEG 2017 oder KWK-Anlagenbetreiber die der ihren nach § 14 Satz 3 KWKG vornehmen, sind sie nicht meldepflichtig.

Zu Buchstabe b

Die Meldepflichten von Transportkunden im Gasbereich nach § 3 Nummer 9 MaStRV wird der Regelung zur Meldepflicht der Stromlieferanten angepasst: Es sind nur solche Lieferanten zur Meldung verpflichtet, die Gas unter der Nutzung des öffentlichen Netzes liefern. Die neue Regelung gibt den Willen des Ordnungsgebers und die gelebte Praxis der Bundesnetzagentur wieder. Die zwar im Wortlaut angelegt aber nie gewollte Erfassung von Lieferverhältnissen in nicht öffentlichen Gasnetzen wird damit gestrichen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 5 Absatz 1 MaStRV betrifft die Registrierung von Solaranlagen, die z. B. aufgrund eines technischen Defekts ausgetauscht werden müssen. Nach § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG gelten diese Anlagen nicht als neu in Betrieb genommen. Diesem Umstand wird nun auch bei der Registrierung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 8 MaStRV verdeutlicht, dass nur Anlagenbetreiber, die natürliche Personen sind, ihre Registrierung mittels Papierformularen durchführen dürfen und nicht sonstige Anlagenbetreiber. Diese Einschränkung auf natürliche Personen entspricht der ursprünglichen Regelung der Änderung der MaStRV. Versehentlich ist die Einschränkung auf natürliche Personen, die nicht über das Webportal melden müssen, im Regelungsgefügeungsverfahren entfallen. Die Änderung dient der Korrektur.

Zu Nummer 4

§ 18 MaStRV wird um einen Absatz 7 ergänzt, der Betreiber von Wasserkraftanlagen verpflichtet, Ertüchtigungen zu melden. Die Daten mussten bereits nach dem bestehenden Verordnungstext der Anlage der MaStRV gemeldet werden, es fehlte aber an einer Meldeverpflichtung im Normtext selbst. Diese Lücke im Regelungsgefüge wird nun geschlossen.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 19 MaStRV ist erforderlich geworden, um die Bestimmungen des EnSaG umzusetzen. Der Zubau von Solaranlagen ist so dezidiert zu veröffentlichen, da die Werte zur Berechnung der PV-Degression, des sog. 52-GW-Deckels und der Ausschreibungsvolumen der Folgejahre berechnet werden müssen.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 23 Absatz 1 MaStRV betreffen die Fälligkeit der Zahlungen nach dem KWKG. Bislang wurde missverständlich von Förderungen gesprochen. Es sollten aber sämtliche finanziellen Flüsse gehemmt werden und nicht nur die Förderungen nach dem KWKG, die nur einen Teil der Zahlungen an die Anlagenbetreiber ausmachen. Die Unklarheit wird durch die Gesetzesänderung beseitigt.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Netzbetreiber haben nur Kenntnis von der Fernsteuerbarkeit der Anlage, wenn die Netzbetreiber sie selbst vornehmen können. Fernsteuerbarkeiten durch Dritte können mithin nicht geprüft werden.

Zu Buchstabe b

Die Netzbetreiberprüfungen der Status als Pilotwindenergieanlagen sind erforderlich, damit die Bundesnetzagentur den Zubau dieser Anlagen sicher bestimmen kann. Die Messung des Zubaus ist erforderlich, um das jährliche Erreichen der 125 Megawatt geförderter Anlagenleistung bestimmen zu können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

In Absatz wird das Inkrafttreten der in der Sammelverordnung behandelten Verordnungen auf den Tag nach der Verkündung bestimmt. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn kann nicht erfolgen, da die erste Innovationsaus-schreibung noch 2019 durchgeführt werden soll.

